

§ 21 RVG Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften

RVG - Nebenverkehrsgesetz 1996

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 21.

Verweise in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften sind als Verweis auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

In Kraft seit 21.08.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at